



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 25
Soziale Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/391)*]

74/123. Menschen mit Albinismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



sowie in *Bekräftigung* der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷ und der von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung⁸ sowie des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution [72/140](#) vom 19. Dezember 2017 und ihre früheren Resolutionen über Menschen mit Albinismus,

sowie *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats [23/13](#) vom 13. Juni 2013 über Angriffe und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus¹⁰ und [24/33](#) vom 27. September 2013 über die technische Zusammenarbeit zur Verhütung von Angriffen auf Menschen mit Albinismus¹¹ sowie die Resolutionen [28/6](#) vom 26. März 2015¹² und [37/5](#) vom 22. März 2018, die das Mandat der Unabhängigen Expertin für den Genuss der Menschenrechte durch Menschen mit Albinismus betreffen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution [69/170](#) vom 18. Dezember 2014, mit der die Generalversammlung beschloss, den 13. Juni mit Wirkung ab 2015 zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus zu erklären,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Herausforderungen für Menschen mit Albinismus im Bereich der sozialen Entwicklung¹³ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf den Bericht über Menschen mit Albinismus¹⁴, den das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorgelegte, und unter Hinweis auf alle der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat vorgelegten Berichte der Unabhängigen Expertin für den Genuss der Menschenrechte durch Menschen mit Albinismus,

sowie *unter Hinweis* auf die Resolutionen der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker 263 vom 5. November 2013 über die Verhütung von Angriffen und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus und 373 vom 22. Mai 2017 über den Regionalen Aktionsplan zum Thema Albinismus in Afrika (2017-2021) sowie die Resolution des Panafrikanischen Parlaments vom 18. Mai 2018 über Menschen mit Albinismus in Afrika,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über alle gegen Menschen mit Albinismus, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Angriffe,

unter Begrüßung der von den betroffenen Ländern unternommenen Schritte und Anstrengungen, insbesondere der Einleitung rechtlicher Schritte gegen diejenigen, die Men-

⁷ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

⁹ [A/37/351/Add.1](#) und [A/37/351/Add.1/Corr.1](#), Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung 1 (IV).

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹¹ Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

¹² Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.

¹³ [A/74/184](#).

¹⁴ [A/HRC/24/57](#).

schen mit Albinismus angreifen, der öffentlichen Verurteilung gegen Menschen mit Albinismus gerichteter Angriffe und der öffentlichen Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Menschen mit Albinismus aufgrund ihrer Diskriminierung und Ausgrenzung unverhältnismäßig stark von Armut betroffen sind, und in dieser Hinsicht in dem Bewusstsein, dass Mittel benötigt werden, um Programme zur Verhütung und Bekämpfung von Vorurteilen zu entwickeln und durchzuführen, die Inklusion zu fördern und ein Umfeld zu schaffen, das der Achtung der Rechte und der Würde dieser Menschen förderlich ist,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen und Mädchen mit Albinismus vielfältigen Formen von Diskriminierung und einem erhöhten Risiko sexuellen Missbrauchs ausgesetzt sein können, insbesondere in Gemeinschaften, in denen fälschlicherweise angenommen wird, dass sie die Macht haben, HIV und AIDS zu heilen, und dass sie insbesondere Ziel von Angriffen im Zusammenhang mit Hexerei werden können,

in dem Bewusstsein, dass für Menschen mit Albinismus nach wie vor umweltbedingte, strukturelle und einstellungsbedingte Hindernisse bestehen, die ihre uneingeschränkte Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben unmöglich machen,

sowie im Bewusstsein der Notwendigkeit, gegen die tieferen Ursachen der Angriffe und der Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus vorzugehen, insbesondere die miteinander verknüpften Faktoren, darunter die Mythologisierung des Albinismus und das damit zusammenhängende mangelnde Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Erkrankung, Armut, Diskriminierung und wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung, Hexereipraktiken und andere erschwerende Faktoren, die zu den immer wieder vorkommenden Ausbrüchen von Angriffen und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent, beitragen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁵ unter anderem zur Förderung der sozialen Inklusion von Menschen in verwundbaren Situationen, einschließlich Menschen mit Albinismus, beitragen wird, und bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 unter anderem die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Menschen mit Albinismus, ohne jegliche Diskriminierung achten, schützen und fördern sollen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Informationen und aufgeschlüsselten Daten über die Situation von Menschen mit Albinismus, die als Informationsgrundlage für geeignete grundsatzpolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen wichtig sind, und zugleich anerkennend, dass es in einigen Mitgliedstaaten Beispiele für bewährte Verfahren zur Erhebung aufgeschlüsselter Daten über Menschen mit Albinismus gibt,

in der Erkenntnis, dass der Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit ein wichtiger Aspekt der Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben ist,

erneut erklärend, dass Menschen mit Albinismus an den Entwicklungsbemühungen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene teilhaben müssen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Wirksamkeit der nationalen, regionalen und internationalen Grundsatz- und Entwicklungsprogramme in Bezug auf Menschen mit Albinismus erhöht werden muss,

¹⁵ Resolution 70/1.

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Menschenrechte aller, einschließlich Menschen mit Albinismus, zu wahren, insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person, Bildung, Arbeit, einen angemessenen Lebensstandard und das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit;
2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, erforderlichenfalls innerstaatliche Aktionspläne und Rechtsvorschriften über die Rechte von Menschen mit Albinismus zu verabschieden, soweit angezeigt, im Einklang mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³;
3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, gegen die tieferen Ursachen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Menschen mit Albinismus vorzugehen, so auch mittels Aufklärungskampagnen, der Verbreitung zutreffender Informationen über Albinismus und anderer Maßnahmen, wie beispielsweise der Aufnahme des Themas Albinismus in die Lehrpläne, und gegebenenfalls mit Organisationen, die Menschen mit Albinismus vertreten, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, bei deren Anstrengungen zusammenzuarbeiten, die Öffentlichkeit verstärkt über Albinismus aufzuklären;
4. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, der Straflosigkeit für Gewalt gegen Menschen mit Albinismus, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, ein Ende zu setzen, indem sie gegebenenfalls Gesetze ändern und die Täter vor Gericht stellen;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, durch die Durchführung unparteiischer, rascher und wirksamer Untersuchungen von Straftaten und Angriffen gegen Menschen mit Albinismus, die in ihre Zuständigkeit fallen, auf die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht hinzuwirken, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und sicherzustellen, dass die Opfer, Überlebenden und Familienangehörigen Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen sowie gegebenenfalls zu niedrigschwelligem Therapieangeboten und psychosozialer, sozioökonomischer, rechtlicher und medizinischer Unterstützung haben;
6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, wirksame Schritte zu unternehmen, um die regionale Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung grenzüberschreitender Straftaten, die Menschen mit Albinismus betreffen, und ihrer strafrechtlichen Verfolgung sowie der Bestrafung der Verantwortlichen zu fördern, insbesondere im Hinblick auf den Handel mit Menschen, Kindern und Körperteilen;
7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen finanzielle und technische Hilfe zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Albinismus zu leisten, insbesondere zur Stärkung der Kapazitäten ihrer Gesundheitssysteme, damit sie erschwingliche dermatologische und augenärztliche Leistungen anbieten können;
8. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, soweit angezeigt, aufgeschlüsselte Daten über Menschen mit Albinismus zu erheben, zusammenzustellen und zu verbreiten, um Diskriminierungsmuster zu ermitteln und die bei der Verbesserung ihrer Situation erzielten Fortschritte zu bewerten;
9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, erforderlichenfalls Strategien und Maßnahmen auszuarbeiten, um die Schwierigkeiten von Menschen mit Albinismus im Hinblick auf die soziale Entwicklung zu bewältigen, da diese möglicherweise Hilfe benötigen, um gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Diensten zu erhalten, insbesondere in den Bereichen

Bildung, Beschäftigung und Gesundheit, und ihre Teilhabe am politischen, bürgerschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu fördern;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Teilhabe von Menschen mit Albinismus am sozialen, wirtschaftlichen, politischen, bürgerschaftlichen und kulturellen Leben sowie ihre Konsultation und aktive Mitwirkung bei der Konzipierung, Umsetzung und Bewertung von Gesetzen, Politiken, Kampagnen und Schulungsprogrammen zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich auf, erforderlichenfalls einzelstaatliche Maßnahmen durchzuführen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Albinismus nicht zurückgelassen werden, in dem Bewusstsein, dass Menschen mit Albinismus häufig unverhältnismäßig stark von Armut, Diskriminierung und einem Mangel an menschenwürdiger Arbeit und Beschäftigung betroffen sind, und sich zu verpflichten, auf die soziale Integration von Menschen mit Albinismus hinzuwirken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ einen Bericht über die verschiedenen Schwierigkeiten von Menschen mit Albinismus im Hinblick auf die soziale Entwicklung vorzulegen, in dem den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung getragen wird, insbesondere denjenigen im Zusammenhang mit sozialer Inklusion, Gesundheit, Bildung und Beschäftigung, sowie den ergriffenen Maßnahmen, und der Empfehlungen für weitere Maßnahmen enthält, die die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger ergreifen müssen, um die festgestellten Herausforderungen zu bewältigen, und legt dem Generalsekretär nahe, bei der Ausarbeitung des Berichts Informationen von den Mitgliedstaaten und allen einschlägigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen;

12. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Vielfalt an Herausforderungen, vor denen Menschen mit Albinismus stehen, das Thema Menschen mit Albinismus auf seiner sechundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ zu behandeln.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019